



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0716/2013
öffentlich

Amt:	Hauptamt	Datum:	03.01.2013
Bearbeiter:	Zschippang	AZ:	124.2

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Verwaltungsausschuss	14.01.2013	nicht öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	30.01.2013	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Rechtsverordnung der Gemeinde Weinböhla über verkaufsoffene Sonntage 2013

Sachverhalt:

Das Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsische Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) ermöglicht den Gemeinden mittels Erlass einer Rechtsverordnung, dass Verkaufsstellen im Gemeindegebiet aus besonderem Anlass an bis zu 4 Sonntagen zwischen 12 und 18 Uhr geöffnet werden können.

Weinböhlaer Gewerbetreibende und der Fest und Heimatverein haben die Sonntage 17. März 2013 (Frühlingsfest), 07. Juli 2013 (Sommerfest), 13. Oktober 2013 (Herbst- und Oktoberfest) und den 22. Dezember 2013 (Adventsfest) vorgeschlagen. An diesen Sonntagen werden dem Besucher traditionell kulturelle Unterhaltungen geboten.

Weiterhin sind die Gemeinden ermächtigt, ebenso mittels Erlass einer Rechtsverordnung, die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse, insbesondere von traditionellen Straßenfesten, Weihnachtsmärkten und örtlich bedeutenden Jubiläen, an einem weiteren Sonntag je Kalenderjahr zwischen 12 und 18 Uhr zu gestatten, soweit Verkaufsstellen von dem Ereignis betroffen sind. Damit ist die Möglichkeit dieser Sonntagsöffnung für dieses Gebiet verbraucht

Im Falle des Weihnachtsmarktes sind es die Verkaufsstellen an den Straßen Kirchplatz, Sachsenstraße im Bereich zwischen Kirchplatz und Einmündung Lutherstraße und an der Hauptstraße.

Die Gewerbetreibenden und der Fest und Heimatverein haben dafür den 08. Dezember 2013 vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Rechtsverordnung der Gemeinde Weinböhla über verkaufsoffene Sonntage 2013

Aufgrund § 8 Abs.1 SächsLadÖffG (SächsGVBl. Jg.2010 Bl.-Nr.14 S.338 Fsn-Nr.:601-10/2 Fassung gültig ab:01.03.2012) wird verordnet:

Verkaufsstellen dürfen im Gebiet der Gemeinde Weinböhla aus besonderem Anlass an folgenden Sonntagen in der Zeit von 12 bis 18 Uhr geöffnet sein:

17. März 2013 (Frühlingsfest),
07. Juli 2013 (Sommerfest),
13. Oktober 2013 (Herbst- und Oktoberfest),
22.12.2013 (Adventsfest).

(Der gesetzlich geforderte besondere Anlass zur Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen begründet sich hier in der bestehenden Tradition dieser Volksfeste.)

Aufgrund § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG wird verordnet, dass am 08. Dezember 2013 die Geschäfte aus Anlass des Weihnachtsmarktes an den Straßen Kirchplatz, Sachsenstraße im Bereich zwischen Kirchplatz und Einmündung Lutherstraße und an der Hauptstraße zwischen 12 und 18 Uhr geöffnet werden dürfen.

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Weinböhla, den 30.02.2013

Franke
Bürgermeister